

**Allgemeine Bedingungen für Anschlussnutzungsverträge Strom
(Niederspannung) der PVU Energienetze GmbH (Netzbetreiber)**
(Stand 01.01.2007)

1. Stromübernahme

- 1.1 Der Anschlussnutzer ist berechtigt, den vom Lieferanten zur Belieferung seiner Verbrauchsstelle durch das Verteilungsnetz des Netzbetreibers transportierten Strom am Netzanschlusspunkt zu übernehmen, soweit und solange der Netzbetreiber nicht am Stromtransport durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- 1.2 Die Weiterleitung des übernommenen Stroms an Dritte ist nur nach schriftlicher Zustimmung des Netzbetreibers möglich.
- 1.3 Die Stromübernahme kann durch den Netzbetreiber unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Der Netzbetreiber wird jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich beheben.
- 1.4 Der Netzbetreiber wird den Anschlussnutzer bei einer beabsichtigten Unterbrechung des Stromtransports rechtzeitig in geeigneter Weise unterrichten, es sei denn, dass die Unterrichtung nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und der Netzbetreiber dies nicht zu vertreten hat oder die Unterrichtung die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

2. Haftung des Netzbetreibers

- 2.1 Für Schäden, die ein Anschlussnutzer durch Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten des Stromtransports erleidet, haftet der Netzbetreiber aus dem Anschlussnutzungsvertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
- der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Anschlussnutzers, es sei denn, dass der Schaden vom Netzbetreiber oder einem Erfüllung- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 - der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Netzbetreibers oder eines Erfüllung- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
 - eines Vermögensschadens, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Netzbetreibers oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist.
- 2.2 Bei grob fahrlässig verursachten Sach- und Vermögensschäden ist die Haftung des Netzbetreibers gegenüber seinem Anschlussnutzer auf jeweils 2.500 Euro begrenzt.
- 2.3 Die Haftung für Sach- und Vermögensschäden ist je Schadensereignis insgesamt begrenzt auf
- 2.500.000 Euro bei einer Versorgung von bis zu 50.000 Letztverbrauchern

- 5.000.000 Euro bei einer Versorgung von bis zu 200.000 Letztverbrauchern
- 7.500.000 Euro bei einer Versorgung von mehr als 200.000 Letztverbrauchern.

Letztverbraucher sind alle Tarif-, Sondernetzanschluss- und Netzanschlussnutzer des Netzbetreibers.

- 2.4 Übersteigt die Summe der Einzelschäden die jeweilige Höchstgrenze, so wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- 2.5 Der Anschlussnutzer hat den Schaden unverzüglich dem Netzbetreiber und dem Lieferanten oder, wenn dieser bereits feststeht, dem Ersatzpflichtigen mitzuteilen.
- 2.6 Die Schadensersatzansprüche verjähren in einem Jahr von dem Zeitpunkt an, in welchem der ersatzberechtigte Anschlussnutzer von dem Schaden, von den Umständen, aus denen sich seine Anspruchsberechtigung ergibt, und von dem Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf diese Kenntnis in zwei Jahren von dem schädigenden Ereignis an. Schweben zwischen dem Netzbetreiber und dem Anschlussnutzer Verhandlungen über den zu leistenden Schadensersatz, so ist die Verjährung gehemmt, bis der eine oder der andere Teil die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert.

3. Stromanlage

- 3.1 Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Stromanlage hinter dem Netzanschluss, mit Ausnahme der Messeinrichtungen des Netzbetreibers, ist der Anschlussnutzer verantwortlich.
- 3.2 Die Stromanlage und die Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossener Letztverbraucher sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.
- 3.3 Der Netzbetreiber ist berechtigt, technische Anforderungen an den Betrieb der Stromanlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen.
- 3.4 Erweiterungen oder Änderungen der Stromanlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen oder die Errichtung einer Eigenanlage sind dem Netzbetreiber mitzuteilen. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann der Netzbetreiber regeln. Der Anschluss bestimmter Verbrauchsgeräte kann von der vorherigen Zustimmung des Netzbetreibers abhängig gemacht werden, wenn dieser Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde. Der Anschlussnutzer hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das Verteilungsnetz des Netzbetreibers möglich sind.
- 3.5 Die Stromanlage darf außer durch den Netzbetreiber nur durch ein in ein Installateurverzeichnis eines Netzbetreibers eingetragenes Installationsunternehmen nach diesen Allgemeinen Bedingungen, den gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert,

geändert und unterhalten werden. Es dürfen nur Materialien und Stromverbrauchseinrichtungen verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik hergestellt sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle (CE-Zeichen, DVGW-Zeichen, GS-Zeichen) bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind. Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.

4. Inbetriebsetzung der Stromanlage

- 4.1 Der Netzbetreiber oder dessen Beauftragte schließen die Stromanlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb, indem sie durch Einbau des Zählers und ggf. durch Öffnen der Absperreinrichtung die Stromzufuhr freigeben. Die Anlage hinter diesen Einrichtungen setzt das Installationsunternehmen in Betrieb.
- 4.2 Jede Inbetriebsetzung der Stromanlage ist beim Netzbetreiber über das Installationsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Netzbetreibers einzuhalten. Der Netzbetreiber kann die Kosten für jede Inbetriebsetzung vom Anschlussnutzer verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

5. Überprüfung der Stromanlage

- 5.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Stromanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Er hat den Anschlussnutzer auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann vom Anschlussnutzer deren Beseitigung verlangen. Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist der Netzbetreiber berechtigt, die Inbetriebsetzung oder die Stromübernahme durch den Anschlussnutzer zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist der Netzbetreiber hierzu verpflichtet.
- 5.2 Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Stromanlage sowie durch deren Inbetriebsetzung übernimmt der Netzbetreiber keine Haftung für die Mängelfreiheit der Stromanlage. Dies gilt nicht, wenn der Netzbetreiber bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

6. Zutrittsrecht

Der Anschlussnutzer hat dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des Netzbetreibers den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung technischer Einrichtungen des Netzbetreibers und zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten aus dem Anschlussnutzungsvertrag, insbesondere zur Ablesung, erforderlich ist.

7. Messeinrichtungen

- 7.1 Die vom Anschlussnutzer aus dem Verteilungsnetz übernommenen Strommengen sind durch Messeinrichtungen festzustellen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen. Für diese Messeinrichtungen haben Anschlussnutzer Zählerplätze nach den anerkannten Regeln der Technik unter Verwendung der vom Netzbetreiber angegebenen DIN-Typen vorzusehen.
- 7.2 Vorbehaltlich anderweitiger Regelungen bestimmt der Netzbetreiber Art, Zahl und Größe sowie Aufstellungsort der Messeinrichtungen; ebenso ist die Lieferung, Aufstellung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Messeinrichtungen Aufgabe des Netzbetreibers. Der Netzbetreiber hat den Anschlussnutzer anzuhören und dessen berechnigte Interessen zu wahren. Der Netzbetreiber ist verpflichtet, auf Verlangen des Anschlussnutzers Messeinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne

Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung möglich ist; der Anschlussnutzer hat diese Verlegungskosten zu tragen.

- 7.3 Der Anschlussnutzer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen.

8. Ablesung

- 8.1 Messeinrichtungen werden vorbehaltlich anderweitiger Regelungen von Beauftragten des Netzbetreibers möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Netzbetreibers vom Anschlussnutzer selbst abgelesen. Der Anschlussnutzer hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- 8.2 Solange der Beauftragte des Netzbetreibers die Räume des Anschlussnutzers nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf der Netzbetreiber die übernommene Strommenge auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

9. Nachprüfung von Messeinrichtungen des Netzbetreibers

Der Anschlussnutzer kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen des Netzbetreibers durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 2 Abs. 4 des Eichgesetzes verlangen. Stellt der Anschlussnutzer den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Netzbetreiber, so hat er diesen vor Antragstellung zu benachrichtigen. Die Kosten der Prüfung fallen dem Netzbetreiber zur Last, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet, sonst dem Anschlussnutzer.

10. Berechnungsfehler

Ergibt eine Überprüfung der Messeinrichtungen nach Ziffer 9. eine Überschreitung der Verkehrsfehlergrenzen, wird die zuviel oder zuwenig abgelesene Strommenge korrigiert. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt der Netzbetreiber die entnommene Strommenge für die Zeit der letzten fehlerfreien Ablesung aus der Durchschnittsentnahme des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen. Der Netzbetreiber teilt dem Anschlussnutzer oder dem Lieferanten die korrigierte bzw. durch Schätzung ermittelte Strommenge mit.

11. Vertragsstrafe

Übernimmt der Anschlussnutzer Strom aus dem Verteilungsnetz des Netzbetreibers unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Absperrung der Übernahmemöglichkeit, so ist der Netzbetreiber berechtigt, zusätzlich eine Vertragsstrafe in Höhe des für den Stromtransport zu zahlenden Entgeltes für den Netzzugang zu verlangen. Diese kann für die Dauer der unbefugten Übernahme auf der Grundlage einer täglichen Nutzung bis zu zehn Stunden der unbefugt verwendeten Verbrauchseinrichtungen nach dem für vergleichbare Kunden des Netzbetreibers geltenden Entgelte berechnet werden. Ist die Dauer der unbefugten Übernahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe nach den vorstehenden Grundsätzen für längstens ein Jahr erhoben werden.

12. Zahlungsbedingungen

- 12.1 Rechnungen werden zu dem vom Netzbetreiber angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 12.2 Bei Zahlungsverzug des Anschlussnutzers kann der Netzbetreiber, wenn er erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.
- 12.3 Einwände gegen Rechnungen berechtigen den Anschlussnutzer zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur, soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung geltend gemacht wird.
- 12.4 Gegen Ansprüche des Netzbetreibers kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

13. Grundstücksbenutzung

- 13.1 Anschlussnutzer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung die Zu- und Fortleitung von Strom über ihre im Konzessionsvertragsgebiet des Netzbetreibers liegenden Grundstücke, die Verlegung von Leitungen und den Einbau von Verteilungsanlagen sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Stromversorgung angeschlossen sind, die vom Anschlussnutzer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der Stromversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Stromversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Diese Pflicht entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Anschlussnutzer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- 13.2 Der Anschlussnutzer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme des Grundstücks zu benachrichtigen. Der Anschlussnutzer kann die Verlegung duldungspflichtiger Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat der Netzbetreiber zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Stromversorgung des duldungspflichtigen Grundstücks dienen. Wird die Stromübernahme eingestellt, so hat der Anschlussnutzer die auf seinen Grundstücken befindlichen Einrichtungen noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
- 13.3 Anderweitige vertragliche Regelungen zwischen Netzbetreiber und Anschlussnutzer über die Benutzung von Grundstücken des Anschlussnutzers bleiben unberührt.

14. Sperrung der Stromübernahme

- 14.1 Der Netzbetreiber ist berechtigt, die Stromübernahme durch den Anschlussnutzer am Netzanschlusspunkt fristlos zu sperren, wenn der Stromtransport des Lieferanten ausfällt oder der Netzbetreiber aufgrund des mit dem Lieferanten abgeschlossenen Netzzugangsvertrages zur Reduzierung oder Einstellung des Stromtransports oder zur fristlosen Kündigung des Netzzugangsvertrages berechtigt ist.
- 14.2 Der Netzbetreiber ist weiterhin berechtigt, die Stromübernahme durch den Anschlussnutzer am Netzanschlusspunkt fristlos zu sperren, wenn der Anschlussnutzer seinen vertraglichen Pflichten zuwiderhandelt und die Sperrung erforderlich ist, um

- eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
- die Übernahme von Strom unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
- zu gewährleisten, dass Störungen anderer an das Verteilungsnetz des Netzbetreibers angeschlossener Verbraucher sowie störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Netzbetreibers oder Dritter ausgeschlossen sind.

14.3 Bei anderen Zuwiderhandlungen des Anschlussnutzers ist der Netzbetreiber berechtigt, die Stromübernahme durch den Anschlussnutzer am Netzanschlusspunkt zwei Wochen nach schriftlicher Androhung zu sperren. Dies gilt nicht, wenn der Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen der Sperrung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.

14.4 Der Netzbetreiber wird die Sperrung der Stromübernahme am Netzanschlusspunkt wieder aufheben, sobald die Gründe für die Sperrung entfallen sind und der Anschlussnutzer dem Netzbetreiber die Kosten der Sperrung und Entsperrung der Stromübernahme ersetzt hat. Die Kosten können vom Netzbetreiber pauschal berechnet werden.

15. Kündigung

15.1 Der Netzbetreiber ist in den Fällen der Ziffer 14.2 berechtigt, den Anschlussnutzungsvertrag fristlos schriftlich zu kündigen, wenn die Voraussetzungen zur Sperrung der Stromübernahme am Netzanschlusspunkt wiederholt vorliegen.

15.2 Bei wiederholten Zuwiderhandlungen im Sinne von Ziffer 14.3 ist der Netzbetreiber zur fristlosen schriftlichen Kündigung des Anschlussnutzungsvertrages berechtigt, wenn sie dem Anschlussnutzer zwei Wochen vorher schriftlich angedroht wurde. Die Kündigung ist ausgeschlossen, wenn der Anschlussnutzer darlegt, dass die Folgen der Kündigung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass er seinen vertraglichen Verpflichtungen nachkommt.

15.3 Bei einem Umzug ist der Anschlussnutzer berechtigt, den Anschlussnutzungsvertrag jederzeit mit zweiwöchiger Frist auf das Ende eines Kalendermonats schriftlich zu kündigen. Ein Wechsel in der Person des Anschlussnutzers ist dem Netzbetreiber unverzüglich mitzuteilen und bedarf dessen Zustimmung. Der Netzbetreiber ist nicht verpflichtet, dem Eintritt eines Dritten in die sich aus dem Anschlussnutzungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten zuzustimmen.

15.4 Tritt an Stelle des bisherigen Netzbetreibers ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Anschlussnutzungsvertrag ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Anschlussnutzers. Der Wechsel des Netzbetreibers wird öffentlich bekannt gemacht. Der Anschlussnutzer ist berechtigt, den Anschlussnutzungsvertrag mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntmachung folgenden Monats schriftlich zu kündigen.

16. Datenaustausch

Der Netzbetreiber ist berechtigt, die zur Abwicklung der Stromübernahme durch den Anschlussnutzer benötigten Verbrauchs-, Abrechnungs- und Vertragsdaten an den jeweiligen Lieferanten sowie an diejenigen, die die korrekte Durchführung und Abrechnung aller Stromlieferungen zwischen den Teilnehmern des Strommarktes überwachen, weiterzugeben. Der Anschlussnutzer erklärt sein Einverständnis zur automatisierten Datenverarbeitung durch den Netzbetreiber nach den Vorschriften der Datenschutzgesetze.

17. Änderungsvorbehalt

Der Netzbetreiber ist berechtigt, diese Allgemeinen Bedingungen zu ändern. Die Änderungen werden nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe wirksam. Bei einer Änderung kann der Anschlussnutzer den Anschlussnutzungsvertrag mit einer zweiwöchigen Frist auf das Ende des der öffentlichen Bekanntgabe folgenden Kalendermonats kündigen.

18. Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Anschlussnutzungsvertrag ist das zuständige Amtsgericht am Hauptsitz des Netzbetreibers.

